

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 4

Artikel: Bundesrat Feldmann
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Problem für die Frauen nicht zu lösen vermocht. Noch haben die Frauen in Genf und Basel das Frauenstimmrecht nicht. Sie wissen ja, hinterher haben die Genfer Männer am 7. Juni 1953 das Frauenstimmrecht doch noch abgelehnt. Die Frauenbefragungen vermögen daher die undemokratischen Verhältnisse in unserem Lande in dieser Beziehung nicht zu ändern. Der Zustand der Rechtsgleichheit kann nur durch die Stimmbürgers auf dem Wege der positiven Änderung der Verfassung und der Gesetze erfolgen, wie dies der Bundesrat in seiner Botschaft vom 2. Februar 1951 angedeutet hat. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Bundesrat im Hinblick auf diese beiden Basler und Genfer Probeabstimmungen die erforderlichen Verfassungs- und gesetzmässigen Vorkehrungen trifft, sodass das Problem endlich einmal vom männlichen Schweizervolk zur befriedigenden Lösung geführt werden kann.

Wir müssen uns fragen, ob wir wirklich noch länger am Prinzip der Rechtsungleichheit festhalten wollen, wo doch schon andere Staaten an höchste Posten Frauen gestellt haben. Ich erinnere an die derzeitige Präsidentin der Generalversammlung der UNO, Frau Pandit, ferner an die verschiedenen Frauen, die als Vertreter von Grossstaaten ins Ausland geschickt werden, ich denke hier nicht zuletzt an die Botschafterin der USA in der Schweiz, an Frau Willis. Zum Schluss erinnere ich Sie noch an etwas, nämlich an ein Lied in der Schweiz, das grösstes Ansehen geniesst. Dieses Lied ist von einer Frau gedichtet (Frau Rudolfi). Es ist dies kein geringeres Lied als jenes, das die Männer in Appenzell AR singen, wenn sie mit dem Schwert in den Ring treten und ihr Stimmrecht ausüben. Es ist das Appenzeller Landsgemeindelied.

Zusammenfassend müssen wir uns vor Augen halten: einmal wird das Frauenstimmrecht auch bei uns Tatsache werden. Darüber sind sich ganz sicher auch die hartgesottensten Gegner klar. Warum denn solange zögern und den rechtsungleichen Zustand in einem Rechtsstaat, wie die Schweiz einer ist, noch länger anstehen lassen?

Bundesrat Feldmann:

Die Motion Nicole betrifft eine besondere Frage im Gesamtrahmen des Frauenstimmrechtes, nämlich die Frage nach einer eidgenössischen Probeabstimmung unter den Frauen. Das Postulat des Herrn Nationalrat Grendelmeier will die Förderung des Frauenstimmrechtes und verlangt einen Bericht vom Bundesrat über diesen Gegenstand ganz allgemein.

Schon im Juli 1950, um zunächst die Motion des Herrn Nicole zu behandeln, hat sich der Bundesrat in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen mit der Anfrage gewendet, ob sie die Durchführung einer Probeabstimmung unter den Frauen für notwendig und zweckmäßig erachteten. Diese Anfrage zeitigte folgendes Ergebnis: 8 Kantone (nämlich Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Tessin) und 5 Halbkantone (Obwalden, Nidwalden, Baselstadt, damals noch und beide Appenzell) lehnten eine solche Probeabstimmung ab. 3 Kantone (Zug, Aargau und Wallis) verwiesen auf die Schwierigkeiten der

praktischen Durchführung oder machten geltend, dass für eine solche Probeabstimmung nur mangelndes Interesse bestehe. 3 Kantone und ein Halbkanton (Waadt, Uri, Schwyz und Baselland) bezeichneten eine Probeabstimmung als wünschenswert. Die übrigen Kantone nahmen keine bestimmte Haltung ein.

Dieses Ergebnis der Rundfrage bei den Kantonen hat den Bundesrat veranlasst: in seinem Bericht vom Februar 1951 von einer Probeabstimmung abzusehen und darauf zu verzichten, den beiden Räten eine solche Probeabstimmung zu empfehlen. Der Bericht des Bundesrates vom 2. Februar 1951 wurde erstattet auf Grund eines Postulates von Herrn Nationalrat von Rothen vom 21. Dezember 1950, das den Bundesrat eingeladen hatte, den Räten Bericht zu geben über den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizerfrauen ausgedehnt werden könnten. Der Bericht des Bundesrates vom Februar 1951 gelangte zu diesen Schlussfolgerungen: „Wenn einige Erfahrungen auf dem Boden des kantonalen und des kommunalen Rechts gesammelt sein werden, wird man mit einiger Aussicht auf Erfolg daran gehen können, das Frauenstimm- und Wahlrecht in der Eidgenossenschaft zu übernehmen. Es schien dem Bundesrat daher verfrüht, jetzt schon die im Postulat Oprecht angeregte Prüfung der in politischer und kultureller Hinsicht höchst wichtigen Frage vorzunehmen. Das ist der Grund, weshalb bis jetzt darüber kein Bericht erstattet wurde. Nichts steht aber einer Lösung im Wege, wonach nun die beiden parlamentarischen Kommissionen den eidg. Räten beantragen, es sei der Bundesrat zu beauftragen, jetzt schon eine Vorlage auf Revision des Art. 4 BV und allfällig anderer damit zusammenhängender Verfassungsartikel den eidg. Räten zu unterbreiten. Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes vom Bund nicht ohne eine Revision der Bundesverfassung möglich ist. Die notwendige Rechtsgrundlage könnte sowohl durch eine Teilrevision wie bei Anlass einer Totalrevision der Verfassung geschaffen werden. Wir ersuchen Sie in diesem Sinne vom vorliegenden Bericht des Bundesrates Kenntnis zu nehmen“.

Der Nationalrat hat am 13. Juli 1951 vom Bericht des Bundesrates mit 128 zu 11 Stimmen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Er nahm darüber hinaus mit 85 zu 56 Stimmen eine von seiner Kommission eingebrachte Motion an, welche wie folgt lautete: „Um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich grundsätzlich zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidg. Räten Bericht und Entwurf für eine entsprechende Partialrevision der Bundesverfassung vorzulegen“.

Diese Motion wurde — ich unterstreiche das — am 13. Juni 1951 von Ihrem Rate mit 85 zu 56 Stimmen angenommen. Damals stellte Herr Nationalrat Nicole einen Abänderungsantrag zur Motion der Kommission. Er wollte folgenden zweiten Absatz beifügen: „Mindestens einen Monat vor der in Absatz 1 der Motion vorgesehenen Volksabstimmung und spä-

testens am 31. Dezember 1951 wird der Bundesrat eine konsultative Abstimmung ausschliesslich unter den mehr als zwanzigjährigen Schweizerfrauen durchführen, damit sie zur Frage des Stimm- und Wahlrechtes der Frau im Sinne von Abs. 1 Stellung nehmen können".

Jenen Zusatzantrag Nicole hat der Nationalrat mit 70 zu 13 Stimmen abgelehnt. Der Bericht des Bundesrates und die Motion des Nationalrates wurden dann im Ständerat im Sept. 1951 behandelt. Mit 36 zu 1 Stimme nahm der Ständerat zustimmend vom Bericht des Bundesrates Kenntnis. Die Motion des Nationalrates lehnte er aber mit 19 zu 17 Stimmen ab. Der Ständerat lehnte in derselben Sitzung mit 18 zu 15 Stimmen auch ein Postulat Picot ab, das den Bundesrat eingeladen hatte, zu prüfen, ob nicht vor einer Abstimmung der männlichen Stimmberechtigten über das Frauenstimmrecht eine Befragung der volljährigen Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Schweiz durchgeführt werden sollte, um abzuklären, ob sie das Stimmrecht in Gemeinde-, Kantons- und Bundesangelegenheiten ausüben wollten.

Nun haben unterdessen — sowohl der Motionär wie der Postulant haben darauf hingewiesen — in drei Kantonen Probeabstimmungen oder Vorentscheide über die Zweckmässigkeit von Probeabstimmungen stattgefunden. Ich verweise auf den Entscheid in Genf. Die Bejahung des Frauenstimmrechts durch die befragten Frauen wurde nicht realisiert, indem die Männer, die zur Abstimmung berufen waren, die Einführung des Frauenstimmrechts ablehnten. Baselstadt hat am 20./21. Februar eine Probeabstimmung unter den Frauen durchgeführt. Heute haben Sie der Presse entnommen, dass gestützt auf diese Abstimmung unter den Frauen der Regierungsrat des Kantons Baselstadt dem Grossen Rat Anträge stellt, die darauf abzielen, der Einführung des Frauenstimmrechts in Basel den Weg zu bereiten. Am letzten Montag, also am 22. März hat der Kantonsrat Zürich die Anordnung einer Probeabstimmung mit der knappen Mehrheit von 83 zu 75 Stimmen abgelehnt. Was in der Debatte im Zürcher Kantonsrat in erster Linie auffiel, war die Tatsache, dass offenbar in den Leitungen der Frauenorganisationen selbst über die Zweckmässigkeit einer Probeabstimmung keine einigermassen einheitliche oder gar geschlossene Meinung bestand.

Der Ständerat hat im übrigen am 16. Dezember 1952 durch die Zustimmung zu einem neuen Postulat Picot den Bundesrat ersucht, über die Frage der politischen Rechte der Frau einen einlässlichen, substantiierten Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird nicht nur zur materiellen Seite des Problems, sondern selbstverständlich auch zur Frage des weiteren Vorgehens Stellung zu nehmen haben. Die Vorarbeiten für die Erstattung dieses Berichtes sind im Gange. Eine Annahme der Motion Nicole könnte angesichts dieser Situation nur Verwirrung stiften. Es handelt sich nun darum, die Abklärungen fortzuführen, die in der Folge des vom Ständerat angenommenen Postulates Picot an die Hand genommen worden sind. Der Bundesrat sieht sich deshalb nicht in der Lage, die Motion Nicole anzunehmen.

Nun zum Postulat des Herrn Nationalrat Grendelmeier. Das Postulat des Herrn Nationalrat Grendelmeier ist als Gegenstück, als Parallelaktion gewissermassen zum zweiten Postulat Picot anzusehen, das im Ständerat, wie erwähnt, im Dez. 1952 ohne Opposition angenommen wurde.

Die Bestrebungen für die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz weisen eine recht bewegte Entwicklungsgeschichte auf. Sie gestatten mir daher, kurz zu rekapitulieren, was in diesem Punkte zur Begründung der Stellungnahme des Bundesrates im Ständerat ausgeführt wurde. Ich rufe einige Tatsachen in Erinnerung, und zwar mehr in der Form von Stichworten. Im Jahre 1918 haben die Motionen Göttisheim und Greulich den Bundesrat eingeladen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob nicht den Schweizerbürgerinnen die gleichen politischen Rechte eingeräumt werden sollten wie den Schweizerbürgern. Eine von zahlreichen Frauenorganisationen unterzeichnete Petition unterstützte die beiden Motionen. Im Juni 1919 wurden beide Motionen von den eidg. Räten erheblich erklärt in der Meinung, ihre Durchführung im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zu behandeln. 1923 bis 1928 versuchten private Bestrebungen, das Frauenstimmrecht auf dem Wege der Auslegung einzuführen, und zwar in der Weise, dass man den Begriff „Schweizer“ in Art. 74 BV auch auf Schweizerinnen anwenden wollte. Der Bundesrat, die eidg. Räte und das Bundesgericht haben aber 1928 eine solche Interpretation der Verfassung abgelehnt. Im Jahre 1929 verlangte eine neue Petition von der Bundesversammlung, dass sie eine Revision der Bundesverfassung einleite zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes. Das war die sog. „grosse Frauenstimmrechts-Petition“ mit 249 000 Unterschriften, davon 170 000 Unterschriften von Frauen 79 000 Unterschriften von Männern. Die Petitionskommission des Nationalrates unterstützte diese Petition und verlangte ihrerseits in einer Motion, dass sie beförderlich behandelt werde. Auch diese Motion wurde von beiden Räten erheblich erklärt. Gleichzeitig reichte die Liga gegen das politische Stimmrecht der Frau eine Eingabe gegen die Einführung des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes ein.

Im Juli 1935 erkundigte sich Herr Nationalrat Oprecht in einer Kleinen Anfrage über den Stand der Angelegenheit. Der Bundesrat verwies in seiner Antwort auf die zahlreichen andern grossen Gesetzentwürfe, die der Erledigung harrten. Er vertrat den Standpunkt, die Frage des Frauenstimmrechtes müsse als weniger dringlich in den Hintergrund treten, zumal das Problem der Totalrevision der Bundesverfassung noch nicht abgeklärt sei. Im Falle der Ablehnung der Totalrevision werde der Bundesrat der Aufgabe nachkommen, sobald seine sonstige Inanspruchnahme es gestatte.

Im September 1935 wurde, wie Sie wissen, die Totalrevision der Bundesverfassung von Volk und Ständen verworfen.

Am 6. Dezember 1938 richtete der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht neuerdings eine Petition an die Bundesversammlung.

Auf Antrag der Petitionskommission beschloss der Nationalrat, den Bundesrat einzuladen, so rasch wie möglich Bericht und Antrag einzubringen.

Am 16. Juni 1944 verlangte ein Postulat Oprecht im Nationalrat neu-erdings die Einführung des Frauen-Stimm- und Wahlrechtes. Das Postulat wurde von einer Eingabe von 38 Frauenverbänden unterstützt. Es wurde angenommen.

Ein gleichzeitig eingereichtes Postulat von Herrn Nationalrat Dietschi verlangte, dass in vermehrtem Masse Frauen zur Mitarbeit in ausserparlamentarischen Kommissionen herangezogen würden. Das Justiz- und Polizeidepartement empfahl in einem Rundschreiben vom Jahre 1946 den andern Departementen, diesem Wunsche nachzukommen.

Am 2. Mai 1948 anlässlich der Jahrhundertfeier der Bundesverfassung überreichten der Schweizerische Verband und das Schweizerische Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht dem Bundesrat eine Resolution, welche die politische Gleichberechtigung der Frauen verlangt.

Am 27. Oktober 1949 schlug eine Eingabe des Schweizerischen Aktionskomitees für Frauenstimmrecht vor, es sei den Räten vorerst zu empfehlen, den Frauen nur das Stimmrecht, mit Einschluss des Rechtes auf Unterzeichnung von Initiativ- und Referendumsbegehren, aber nicht das aktive und passive Wahlrecht zu erteilen.

Am 15. Juni 1950 stellte Herr Nationalrat von Rothen den Antrag, Artikel 72 der Bundesverfassung durch folgenden Absatz zu ergänzen: „Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt“. Der Nationalrat lehnte diesen Antrag mit 88:41 Stimmen ab.

Am 25. November 1950 machte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht in einer Eingabe an den Bundesrat die Anregung, das Frauen-Stimm- und Wahlrecht durch eine blosse Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes einzuführen. Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen und Wahlen sollte in Artikel 10 eine Ergänzung erhalten, in welcher dem Wort „Schweizer“, die Worte „ob Mann oder Frau“ beigefügt worden wären.

Am 21. Dezember 1950 reichte Herr Nationalrat von Rothen ein Postulat ein, das den Bundesrat einlud, den Räten über den Weg Bericht zu erstatten, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizerfrau ausgedehnt werden könnten. Auf Grund dieses Postulates erstattete dann der Bundesrat den Bericht, von dem soeben die Rede gewesen ist. Auf die materielle Prüfung der Frage trat der Bundesrat vorerst nicht ein, mit der Begründung, dass der Zeitpunkt hiefür noch nicht gekommen sei. Wie Sie gehört haben, hielt er es für richtiger, zuerst in den Gemeinden und Kantonen gewissermassen auszuprobieren, ob das Frauenstimmrecht eingeführt werden wolle oder nicht. Der Bundesrat berief sich dabei auf die Tatsache, dass bisher trotz zahlreicher Volksabstimmungen kein einziger Kanton das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht für Frauen eingeführt habe.

Die letzte Etappe ist durch die Annahme des Postulates Picot im Ständerat, am 16. Dezember 1952, gekennzeichnet.

Das ist ein ganz knapper Rückblick auf die recht belebte Geschichte der Frage des Frauenstimmrechtes in der Schweiz.

Heute haben wir das Postulat von Herrn Nationalrat Grendelmeier, das sich in der gleichen Richtung bewegt, zu behandeln. Zur Begründung, die Herr Nationalrat Grendelmeier seinem Postulat gegeben hat, möchte ich hier ein ganz offenes Wort aussprechen. Ich halte es für verfehlt, wenn in schweizerischen Erörterungen über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes allzu sehr durch Vergleiche mit dem Ausland operiert wird. Solche Vergleiche führen zu Trugschlüssen, zu Verzerrungen, führen auch zu ungerechten Beurteilungen der schweizerischen politischen Freiheiten und Rechte. Wenn man uns heute ganz allgemein mit dem Ausland konfrontieren will — auch Herr Nicole hat das getan — darf man mit Fug und Recht für die Schweiz in Anspruch nehmen, dass die politischen Rechte und Freiheiten in der Schweiz den Vergleich mit den politischen Freiheiten und Rechten in andern Ländern, namentlich auch jenen, die Herrn Nicole besonders nahestehen, sehr wohl aushalten. Das Problem des Frauenstimmrechts in der Schweiz kann nicht einfach durch Vergleiche mit dem Ausland beurteilt, sondern es muss aus schweizerischen Erwägungen, aus den besonderen Lebensbedingungen der schweizerischen Referendumsdemokratie genauer beurteilt werden.

Nun hat der Bundesrat bei Behandlung des Postulates Picot im Ständerat den Standpunkt vertreten, dass der von Herrn Ständerat Picot verlangte Bericht über die Gesamtfrage des Frauenstimmrechtes staatspolitische, staatsrechtliche, rechtsvergleichende, soziologische und verfassungspolitische Untersuchungen und Erörterungen umfassen soll. — Wir vertreten im Bundesrat die Auffassung, dass das Postulat Grendelmeier in seinem Wortlaut sich in der gleichen Richtung bewege wie das Postulat Picot, das vom Bundesrat entgegengenommen und vom Ständerat am 16. Dezember 1952 ohne jede Opposition erheblich erklärt wurde.

Mit der Zustimmung zum Postulat Picot hat der Bundesrat der Sache nach auch bereits zum Postulat des Herrn Nationalrat Grendelmeier Stellung genommen. Nach der Auffassung des Bundesrates kann eine Berichterstattung, die das Gesamtproblem erfasst, d. h. eine Berichterstattung durch den Bundesrat an die eidgenössischen Räte, wie sie von den beiden Postulaten Picot im Ständerat und Grendelmeier im Nationalrat verlangt wird, einen wertvollen Beitrag leisten zur objektiven Abklärung des Sachverhaltes und zu einer Objektivierung, einer Versachlichung der gesamten Diskussion.

In diesem Sinne hat der Bundesrat im Ständerat das Postulat Picot entgegengenommen. Im gleichen Sinne nimmt der Bundesrat das Postulat des Herrn Nationalrat Grendelmeier entgegen.

Ich wiederhole: Der Bundesrat lehnt die Motion Nicole ab, weil sie unzweckmäßig ist; das Postulat Grendelmeier nimmt er zur Prüfung entgegen.
(Aus dem Protokoll des Nationalrates).